

### Regelung der Wahrung und Ordnung der Finanzen.

Von Sektionschef i. R. Dr. Karl Schreiber.

Die hohe Dringlichkeit einer zielbewussten Losung des Wahrungs- und Finanzproblems stand schon bisher fest; seit dem Bekanntwerden der radikalsten Aktion der tschecho-slowakischen Regierung hat sich die allgemeine Ueberzeugung verdichtet, da auch in Deutsch-osterreich nun ein entscheidender Schritt gefahen mu, schon weil sonst die Gefahr einer weiteren Entwertung der deutsch-osterreichischen Kronenwahrung gegenber der tschechischen ernstlich zu beforgern ware.

Wenn es auch ganz sachgem ist, da wir nicht vorweg den tschechischen Finanzplan einfach in allem und jedem nachmachen, so ist es unerlasslich, die Grundgedanken desselben sofort eingehend zu prfen und darber schlssig zu werden, inwieweit sie richtig sind oder einer Verbesserung bedrfen. Diese Grundgedanken sind:

1. Trennung der Wahrung im Wege der Abstempelung der Banknoten;
2. Sicherstellung einer Vermogensabgabe durch Zurckbehaltung der Halfte der zur Abstempelung vorzulegenden Banknoten (das Wort „Zwangsanleihe“ war verwirrend);
3. Hebung der Kaufkraft und des Auslandskurses der abgestempelten Krone durch die Verminderung der Umlaufmenge der Noten;
4. genaue Vermogenshebung;
5. gerechte Umlage einer Vermogensabgabe auf die samtlichen Vermogenswerte, jedoch mit besonderer Belastung der wahrend des Krieges erworbenen Vermogenswerte und Zurckstellung der Sicherstellung (vergleiche Punkt 2) an die Notenbesitzer, soweit diese nicht identisch sind mit den Eigentmern der zu belastenden Vermogenswerte;
6. Aufnahme eines Valutaanlehens zum Zwecke der Bedeckung der neuen definitiven Wahrung.

Zu Punkt 1: Die Abstempelung zum Zwecke der notwendig gewordenen Trennung der Wahrung ist in Deutsch-osterreich bereits beschlossene Sache und in Durchfhrung begriffen. Diese Gegenmaregel ist einwandfrei und unabweislich.

Zu Punkt 2: Die Gelegenheit, alle im Staatsgebiete im Umlauf befindlichen Banknoten anlasslich der Vorlage zur Abstempelung in Evidenz zu haben und deren derzeitige Besitzer zu kennen, ist in diesem Zeitpunkt vorhanden und kehrt vielleicht nie wieder. Es ist daher ein auerst glcklicher Gedanke, diesen Moment festzuhalten und zu bentzen, um eine Sicherstellung fr die knftige Vermogensabgabe zu schaffen. Unser Staatssekretar der Finanzen Dr. Steinwender meint, eine Wiederkehr dieser Gelegenheit bei dem Umtausche der abgestempelten Kronen in Mark zu finden; dies

mag um so eher zugegeben werden, da momentan die Zeit fr die Vorbereitungen zu kurz ist. Juristisch ist die Sache so zu konstruieren: da der Besitzer der alten Banknoten verhalten wird, die Halfte der Notenmenge als Sicherstellung fr die vom Eigentmer eines Vermogens zu entrichtende Vermogensabgabe zu bestellen; und da dem Besitzer der Banknoten diese Funktion freigegeben wird, sobald der Verpflichtete die Vermogensabgabe bezahlt haben wird und soweit er nicht selbst mit dem Verpflichteten identisch ist. Es ist nicht zu leugnen, da das Recht, von einem vielleicht unbeteiligten Dritten eine Sicherstellung zu verlangen, auf ziemlich schwankender Grundlage steht.

Zu Punkt 3: Durch die Verminderung des Banknotenumlaufes auf die Halfte drfte die Kaufkraft und der Auslandskurs der Krone gehoben werden, gewo wie durch die malose Ausgabe von Banknoten deren Kaufkraft und Auslandskurs gedrckt worden ist; ebenso soll dadurch ein Abbau der Preise, Beseitigung der Teuerung und der Preisanarchie sowie eine Verbesserung der allgemeinen Lebenshaltung erreicht werden. — was theoretisch nicht unbestritten ist. Insbesondere soll sich durch die Verminderung der Banknotenmenge und durch die Besserung des Auslandskurses die Moglichkeit der Einfuhr von Lebensmitteln und Rohstoffen zu annehmbaren Preisen sowie ein Aufleben der produktiven Arbeit ergeben, welche allein die Grundlage fr einen Wiederaufbau der durch den Krieg zerstrten Wirtschaft schaffen kann.

Zu Punkt 4: Genaue und vollstandige Vermogensfeststellung und Umlage eines Vermogensinventars. Dieser Schritt ist unausschiebar und hat auch insbesondere den Zweck, da wahrend des Krieges und im Zusammenhang mit den Transaktionen anlasslich des Krieges neu erworbene Vermogen in genauer Weise festzustellen; der allgemeine Zweck dieser notwendigen Maregel ist die Schaffung der Grundlage fr die Bemessung der Vermogensabgabe.

Zu Punkt 5: Gerechte Umlage einer Vermogensabgabe. Ueber die zwingende Notwendigkeit einer ausgiebigen Vermogensabgabe kann kein Zweifel bestehen. Sie findet ihre sachliche innere Begrndung darin, da durch den Krieg und seine Nebenwirkungen, insbesondere durch die lange andauernde Unterbrechung aller produktiven Arbeit, ein erheblicher Teil des Volkvermogens vernichtet, verbraucht und zugrunde gerichtet worden ist; da aber diese Vermogensverluste nicht alle einzelnen Staatsbrger gleichmig getroffen haben, da es daher der Gerechtigkeit entspricht, diese verhaltnismige Gleichheit der Verluste und Abschreibungen durch eine Vermogensabgabe herzustellen. Sicher gehrt natrlich auch die gerechte Umlage der Lasten aus der Verzinsung und Rckzahlung der Kriegsanleihen und der Schulden des Staates an die Oesterreichisch-ungarische Bank.

Mein der tschechische Finanzplan geht meines Erachtens insofern zu weit, als er die Vermogensabgabe durch eine einmalige Kapitalzahlung hereinbringen will; dazu wrde die Leistungsfahigkeit unserer gesamten Kapitalkrafte nicht ausreichen, weil damit die Lahmlegung unseres Wirtschaftsbetriebes herbeigefhrt wrde. Auf diesen Punkt komme ich noch zurck. Nur in Ansehung der Kriegsgewinne ist die obligate Vermogensabgabe in Gestalt eines Kapitals zweckentsprechend.

Zu Punkt 6: Aufnahme eines Valutaanlehens durch den Staat zum Zwecke der Bedeckung der definitiven Valuta. Dieses in dem tschechischen Finanzplan in Aussicht genommene Mittel ware meines Erachtens nicht zweckmig; denn erstens haben sich Valutaanleihen, wie die Finanzgeschichte zeigt, im allgemeinen nicht bewahrt, und zweitens hat sich der Staat als der unabhangigste Sttze des Geldwesens erwiesen; es soll daher das Geldwesen dem staatlichen Einflusse moglichst entzckt werden.

Aus dem Wesen des Geldes als da im Verkehre anerkannte Ausgleichungsmittel von Leistung und Gegenleistung und als Wertmastab ergibt sich das unerlassliche Erfordernis eines realen und moglichst konstanten Wertes der Geldeinheit. Dieser Eigenschaft entspricht in ziemlich vollkommener Weise die Goldwahrung, in ausreichender Art aber auch eine Banknotenvahrung, die auf voller realer Deckung in Waren, Wertpapieren und andern leicht realisierbaren Wertpapieren mit kurzer Falligkeit beruht und auf die Goldwahrungseinheit bezug nimmt. Dagegen hat eine Wahrung, wie sie gegenwartig bei uns und in diesen Staaten leider besteht (Papiergeld mit Zwangskurs und bloer Deckung durch staatliche Kriegsanleihepapiere) nur den Namen des Geldes, sie hat aber infolge der bermigen Emissionen nahezu jede Eignung als verlasslicher Wertmastab verloren. Die Verlhasslichkeit und Bestandigkeit einer Wahrung, da ist des Geldes als

Wertmastab, ist von staatlichen Einrichtungen an sich unabhangig; in der letzten Zeit hat der Oesterreichische Staat geradezu seine Macht mibraucht und dadurch eben jene Entartung und Verwirrung unseres Geldwesens herbeigefhrt, unter deren Folgen wir jetzt so schwer zu leiden haben. Der Oesterreichische Staat hat namlich im Verordnungswege (nach § 14) die Oesterreichisch-ungarische Bank von der statutenmigen Verpflichtung, ihre Banknoten gegen Metallgeld einzulosen, befreit, und trotzdem diesen Noten den Zwangskurs verliehen, das heit, der Staat hat dekretiert, da jedermann gehalten ist, diese Banknoten als Zahlung zum vollen Nennwerte anzunehmen. Dazu kam dann noch die administrative Auerkraftsetzung der Statutenbestimmungen ber die Lombardgeschafte.

So ist nun der berwiegende Teil der in enormen Summen ausgegebenen Banknoten nur durch staatliche Kriegsanleihepapiere bedeckt. Die erwahnte staatliche Anordnung besagt: da Ungleiches als gleich anzusehen ist. Objektiv bleibt aber das Ungleiches in Wirklichkeit dennoch ungleich, und je groer der Mstand wird, desto wirkungsloser wird das staatliche Dekret; vllig wirkungslos bleibt es im Auslande. Da nun in diesem staatlichen Befehle, Ungleiches fr gleich anzusehen, die innere Hauptursache der Berrttung unseres Geldwesens gelegen ist, so soll als Heilmittel nunmehr angewendet werden, das Geldwesen von dem als verderblich erwiesenen staatlichen Einflusse moglichst loszulosen.

Die Deckung der neuen Wahrung hatte nest Gold zu bestehen in Wechseln, Lagerscheinen und andern kurzfristigen Wertpapieren (mit Ausschlu von Staats-, Landes-, Gemeindefschuldschreibungen, Hypothekarpapieren und Aktien). An der Beschaffung der Deckung nehmen samtliche Bank- und Kreditinstitute und deren Klientel teil; der Ueberweisungs- und Scheckverkehr ist auf eine breite Grundlage zu stellen. Ein wichtiger Beitrag zu den Deckungsfonds wird vom Staate durch Widmung der von den Kriegsgewinnern in Kapitalform einzubehaltenden Vermogensabgabe, und zwar auch womglich in Edelmetallen und andern Kostbarkeiten zu leisten sein. Die landwirtschaftliche, industrielle und gewerbliche Produktion ist in grozgiger Weise zu frdern. Der gleiche Vorgang wird sich naturgem auch im Deutschen Reiche empfehlen. Es wird sich also nicht darum handeln, irgendeine Relation zwischen unserer gegenwartigen Kronenwahrung und der gegenwartigen deutschen Reichsmarkwahrung festzusetzen, sondern beiderseits eine neue, gleiche, gut bedeckte Wahrung zu schaffen, wodurch dann die Wahrungseinheit und Gemeinschaft von selbst eintreten wird.

Ein noch hheres Ziel wird dann vielleicht erreichbar sein: namlich eine internationale Valutaregelung, da ist die Einfhrung eines allgemein gltigen Weltgeldes, sofern es mit dem Vllerbund einmal wirklich ernst werden sollte.

Doch nun kehren wir nochmals zu dem zurck, was uns am nachsten liegt: zur Ordnung der Finanzen, und zwar Kriegsanleihe und Vermogensabgabe. Der Aufteilungsschlssel betreffend die Anteile der einzelnen Nationalstaaten an den Lasten der Kriegsanleihe steht noch nicht fest und wird vielleicht erst durch die Friedenskonferenz oder durch ein internationales Schiedsgericht festgesetzt werden.

Um aber die Bemessung der Vermogensabgabe nicht unntig weiter hinausschieben zu mssen, empfiehlt es sich meines Erachtens, jetzt sofort durch Beschlu der Nationalversammlung jene Quote der Kriegsanleihe provisorisch feststellen zu lassen, welche nach der Rechtsberzeugung der Regierung jedenfalls auf Deutsch-osterreich zu entfallen hat und sohin als eine Schuld von Deutsch-osterreich anerkannt wird. Fr die Verzinsung und Tilgung dieser Quote ist nun zunachst Vorsorge zu treffen; sollte die definitive Quote etwa hher sein, so wird fr den Mehrbetrag eine nachtragliche Verfllung spater erforderlich werden.

Die Bedeckung fr die auf Deutsch-osterreich entfallende Quote der Kriegsanleihe und der Schuld an die Oesterreichisch-ungarische Bank ist durch die Vermogensabgabe zu schaffen. Diesbezuglich ist nun mein konkreter Vorschlag folgender:

Die Vermogensabgabe wird den einzelnen nach Verhaltnis ihres gesamten Vermogens in Gestalt einer Jahresrente auferlegt; der Verpflichtete hat dem Staate eine Schuldverschreibung ber ein entsprechendes Kapital  raison einer 5%prozentigen Verzinsung und 1/2prozentigen Amortisation auszufertigen. Die samtlichen Verpflichteten eines Bezirkes werden zu einer Genossenschaft vereinigt, und samtliche Grundstcke werden mit einer Legalthypothek zugunsten dieser Schuldverschreibungen belastet. Die jahrliche Schuldbiligkeit an Vermogensabgabe geniet gleichwie Realsteuern

ein gesetzliches Pfand- und Vorzugsrecht an dem gesamten Vermogen des Schuldners auch im Konkursfalle. Die Bezirksgenossenschaft fertigt unter Kontrolle der staatlichen Finanzverwaltung pfandbriefartige Schuldverschreibungen mit 3 Prozent Verzinsung aus. Diese Schuldverschreibungen haben die Eigenschaft und Sicherheit von Pfandbriefen. Der Staat verkauft diese 3prozentigen Pfandbriefe hrfemig an das Publikum und tauscht um den tamlichst gleichen Preis hrfemig die Kriegsanleiheobligationen zurck unter strenger Kontrolle der Staatsschuldenkontrollkommission oder der an deren Stelle tretenden parlamentarischen Kontrollorgane. Die angekauften Kriegsanleihetitres werden ordnungsmig vernichtet. Inwieweit die Kriegsanleihe bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank belehnt ist, werden die betreffenden Titres von der Finanzverwaltung ausgelst, das heit, der Erls der Pfandbriefe (in Banknoten) wird der Oesterreichisch-ungarischen Bank bezahlt; die Bank vernichtet dann diese Noten, und die Finanzverwaltung vernichtet die ausgelsten Kriegsanleiheobligationen. Durch diesen freihandig und ohne jeden Zwang durchzufhrenden Umtausch und Besitzwechsel kann voraussichtlich die ganze Kriegsanleihe in verhaltnismig kurzer Zeit getilgt werden; objektiv werden 2 Prozent der Verzinsung, also jahrlich mehrere hundert Millionen Kronen, vom Staate erspart und niemand gegenber ein Rechtsbruch begangen.